

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 33/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf, Kasernenstraße 61,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,
2. Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Str. 104.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , den Richter T h i e l e und die Richterin H a r b e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 1996 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Klägerin wird von der beklagten Krankenkasse als Einzugsstelle auf Nachzahlung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Umlagen für Beschäftigte in Anspruch genommen, die sie der Beklagten als versicherungsfreie Aushilfen gemeldet hatte. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichteten Beschwerde macht die Klägerin die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels geltend (§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht darlegt und die Verfahrensmängel nicht hinreichend bezeichnet.

Soweit die Klägerin vorträgt, der Begriff der Berufsmäßigkeit in § 8 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) bedürfe der Klärung in einem Revisionsverfahren, läßt sie außer acht, daß der Senat hierüber bereits entschieden hat (vgl BSGE 68, 256, 258 = SozR 3-2400 § 8 Nr 1 mwN; BSG SozR 3-2400 § 8 Nr 3; ständige Rechtsprechung). Die Beschwerdebegründung gibt keinen Anlaß, diese Rechtsprechung erneut in einem Revisionsverfahren zu überprüfen, da sie sich mit den in den Entscheidungen angeführten Erwägungen nicht auseinandersetzt. Allein der Vortrag, wegen besonderer Verhältnisse bei Kriegsflüchtlingsen müßten bestimmte Umstände bei der Interpretation des Gesetzes Beachtung finden, genügt hierfür nicht.

Die gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG liegt selbst nach der Beschwerdebegründung nicht vor; denn das LSG hat danach, wie sich im übrigen aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt, die von der Klägerin behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt. Für die beantragte Beweisaufnahme bestand also keine Veranlassung. Die weiteren Ausführungen der Klägerin zur Bedeutung dieser Tatsachen für die Annahme einer nicht berufsmäßig ausgeübten Beschäftigung betreffen die Würdigung des Sachverhalts in dem angefochtenen Urteil (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Hierauf kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Rüge des Verfahrensmangels jedoch nicht gestützt werden.

Hinsichtlich der in der Beschwerdebegründung außerdem gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) fehlen Darlegungen, inwieweit die Entscheidung des LSG auf der nicht vollständigen Auswertung der mündli-



chen Verhandlung beruhen kann. Es wäre erforderlich gewesen darzulegen, welche rechtliche Bedeutung für die streitigen Beitragsforderungen der Tatsache zukommen soll, daß die Beklagte auf die Kontrollmeldungen der Klägerin nicht unverzüglich reagiert hat. Hierzu ist nichts vorgetragen worden.

Da die Beschwerde nicht ausreichend begründet worden ist, war sie entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

